



**OSTALBKREIS**

## **Richtlinie über die Gewährung eines freiwilligen Arbeitgeberzuschusses zur ÖPNV-Nutzung (Jobticket)**

Der Ausschuss für Bildung und Finanzen hat am 25.03.2019 die Einführung eines freiwilligen Arbeitgeberzuschusses zur ÖPNV-Nutzung (Jobticket) für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Landkreisverwaltung beschlossen. Zur Umsetzung dieses Beschlusses wird folgende Richtlinie erlassen:

### **Präambel**

Das Landratsamt Ostalbkreis hat in den Jahren 2017/18 die Zertifizierung zum European Energy Award (EEA) erfolgreich durchlaufen und wurde daraufhin im Februar 2019 als klimafreundliche Kommune ausgezeichnet. Eine Maßnahme aus dem EEA-Prozess ist die Förderung klimafreundlicher Mobilität im Dienst und auf dem Arbeitsweg.

Der Ostalbkreis als sozialer und umweltbewusster Arbeitgeber unterstützt daher seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei der Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) durch die Einführung eines Jobtickets. Dieses soll einen Anreiz für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bieten, für die Fahrt zwischen Wohnung und Dienststelle auf die Nutzung des eigenen Fahrzeugs mit Verbrennungsmotor zu verzichten und stattdessen auf den ÖPNV umzusteigen.

Das Jobticket trägt dadurch zum Klima- und Umweltschutz sowie zur Luftreinhaltung bei. Gleichzeitig wird der ÖPNV im Ostalbkreis gestärkt. Darüber hinaus erhöht die Bereitstellung eines Jobtickets die Attraktivität des Ostalbkreises als Arbeitgeber. Zudem soll das Jobticket zu einer Entlastung der an den Dienststellen der Landkreisverwaltung sehr angespannten Parkplatzsituation beitragen.

### **§ 1 Geltungsbereich**

Der Ostalbkreis gewährt seinen Mitarbeitern ab dem 01.07.2019 einen freiwilligen, zweckgebundenen und jederzeit widerruflichen Zuschuss zu den Kosten für Fahrten mit regelmäßig verkehrenden öffentlichen Verkehrsmitteln zwischen Wohnung und Dienst- bzw. Ausbildungsstelle.

Zuschussberechtigt sind alle Personen, die in einem aktiven Beschäftigungs- oder Dienstverhältnis zum Ostalbkreis stehen und hieraus ein Anspruch auf laufendes Entgelt bzw. laufende beamtenrechtliche Bezüge besteht. Nicht als laufendes Entgelt in diesem Sinne gilt z. B. ein Zuschuss des Arbeitgebers zum Mutterschaftsgeld oder zum Krankengeld.

Personen, die in einem Beschäftigungs- oder Dienstverhältnis zum Land Baden-Württemberg stehen, sind von dieser Regelung ausgenommen. Sie können bereits seit dem Jahr 2016 über das Land ein JobTicket BW beziehen.

## **§ 2 Zuschuss**

Das Landratsamt Ostalbkreis gewährt einen zweckgebundenen Zuschuss zur Monatskarte des ÖPNV für Fahrten zwischen Wohnung und Dienst- bzw. Ausbildungsstätte.

Der Zuschuss beträgt 50 Prozent der tatsächlichen Kosten einer Monatsfahrkarte, höchstens jedoch 30,-- € pro Monat. Eine Erstattung von Einzelfahrkarten, Mehrfahrkarten und Wochenkarten ist ausgeschlossen.

Beim Jobticket handelt es sich um eine Freiwilligkeitsleistung, auf die kein Rechtsanspruch besteht. Der Ostalbkreis behält sich vor, den zweckgebundenen Zuschuss künftig zu erhöhen, zu senken oder ersatzlos zu streichen.

## **§ 3 Steuerliche Behandlung**

Grundsätzlich stellt der zweckgebundene Zuschuss für den Erwerb eines Jobtickets gemäß § 8 Abs. 2 Einkommensteuergesetz einen geldwerten Vorteil dar, der lohnsteuer- und sozialversicherungspflichtig ist. Im Rahmen der Sachbezugsfreigrenze bleibt dieser jedoch steuerfrei, sofern er zusammen mit anderen geldwerten Vorteilen die Freigrenze von monatlich 44,-- € nicht übersteigt. Übersteigen die geldwerten Vorteile den Betrag von 44,-- € pro Monat, werden sie in vollem Umfang steuer- und sozialversicherungspflichtig.

## **§ 4 Gewährung und Auszahlung**

Der zweckgebundene Zuschuss wird im Rahmen der monatlichen Lohn- bzw. Gehaltsabrechnung ausbezahlt. Dazu ist die erworbene Monatsfahrkarte im Original oder digital bis spätestens zum 10. des Folgemonats beim Geschäftsbereich Personal einzureichen.

Der geldwerte Vorteil des zweckgebundenen Zuschusses (§ 4 Absatz 2 Nr. 4 Lohnsteuer-Durchführungsverordnung) wird in der Lohnsteuerbescheinigung ausgewiesen. Soweit die Freigrenzen nach § 3 dieser Dienstvereinbarung überschritten werden, erfolgt eine Besteuerung nach den individuellen Steuermerkmalen.

Aalen,

Klaus Pavel  
Landrat